

Entwurf

Verordnung der Burgenländischen Landesregierung vom, mit der die Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung geändert wird

Auf Grund des § 8 des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, wird verordnet:

Die Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung, LGBl. Nr. 8/2016, wird wie folgt geändert:

- 1. In § 1 Abs. 2 Z 2 wird das Zitat „BGBI. I Nr. 189/2013“ durch das Zitat „LGBl. Nr. 56/2016“ ersetzt.*
- 2. Der bisherige Wortlaut des § 11 erhält die Absatzbezeichnung „(1)“ und folgender Abs. 2 wird angefügt:
„(2) § 1 Abs. 2 Z 2 und die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. xx/xxxx treten mit dem der Kundmachung folgenden Tag in Kraft.“*
- 3. Die Anlage 1 in der Fassung der Verordnung LGBl. Nr. 8/2016 wird durch die Anlage 1 der vorliegenden Verordnung ersetzt.*

Für die Landesregierung:
Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:

Vorblatt

Problem:

Gemäß § 8 des Burgenländischen Pflanzenschutzmittelgesetzes 2012 - Bgld. PSMG 2012, LGBl. Nr. 46/2012, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 31/2021, hat die Landesregierung zum Schutz des Lebens und der Gesundheit der Menschen sowie der Umwelt oder zur Umsetzung unionsrechtlicher Vorschriften durch Verordnung nähere Vorschriften über die Art und Weise der zu überprüfenden Pflanzenschutzgeräte zu erlassen. Die derzeit gültige Verordnung weist in Anlage 1 die technischen Parameter für die in § 8 Bgld. PSMG 2012 iVm. § 2 Abs. 1 Z 1 Burgenländische Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung vorgesehene Prüfung von Pflanzenschutzgeräten auf. Anlage 1 enthält allerdings keine Parameter für die Überprüfung von Granulatstreu- und Beizgeräten, was nunmehr mit der neuen Anlage 1 ergänzt werden soll.

Lösung:

Der fehlende Überprüfungs-kriterien für Granulatstreu- und Beizgeräten in Anlage 1 sollen ergänzt werden.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die geplanten Änderungen ergibt sich für das Land kein finanzieller Mehrbedarf.

Verhältnis zu Rechtsvorschriften der Europäischen Union:

Rechtsvorschriften der Europäischen Union werden nicht berührt.

Erläuterungen

Allgemeines

Mit der Umsetzung der vorliegenden Novelle erfolgt die Ergänzung der Anlage 1 um Überprüfungskriterien für Granulatstreu- und Beizgeräten.

Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Z 1:

Es wird die derzeit gültige Gesetzesfassung richtiggestellt.

Zu Z 2:

Der Anhang enthält die Prüfanleitung für Pflanzenschutzgeräte nach der Burgenländischen Pflanzenschutzgeräteüberprüfungsverordnung.

Zu Z 3:

Dadurch wird das Inkrafttreten der Verordnung geklärt.